

Güterzusammenlegungen : die kulturtechnische Königsdisziplin

Autor(en): **Amsler, Jörg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement = Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire = Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio**

Band (Jahr): **115 (2017)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-685948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Güterzusammenlegungen – die kulturtechnische Königsdisziplin

Ein wirkungsvolles Instrument gegen das süsse Gift der Enteignung

Mit den ab Beginn des 20. Jahrhunderts von Bund und Kantonen geförderten Meliorationen, insbesondere Güterzusammenlegungen, ergab sich natürlicherweise eine enge Verflechtung mit der amtlichen Vermessung und damit eine intensive Zusammenarbeit mit den Ingenieur-Geometern.

Rechtliche Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, worunter anfänglich Ent- und Bewässerungen verstanden wurden, wurden in der Schweiz

im Vergleich mit anderen westeuropäischen Staaten erst spät getroffen. Während Mitte des 19. Jahrhunderts vorerst die Kantone legiferierten (Freiburg 1852: Gesetz betreffend Trockenlegung), schuf der Bundesrat die ersten rechtlichen Grundlagen zur «Verbesserung des Bodens» mit den Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1885.

Am 1. Januar 1912 trat das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 in Kraft. Von entscheidender Bedeutung

für die Gründung von landwirtschaftlichen Meliorationen, wie beispielsweise Güterzusammenlegungen, ist dessen Artikel 703. Er regelt das Zustandekommen und die Perimeterpflicht in diesen Projekten. Damit wurde die enge Verbindung zwischen Landwirtschaft und Amtlicher Vermessung besiegelt. Sei es bei der Aufnahme des Alten Bestandes, der Berechnung der Anspruchswerte, der Mehr- und Minderwerte, der Festlegung des Neuen Bestandes, stets ist die Vermessung präsent. Die Anekdoten über die Verhandlungen zwischen Geometer und Landwirt könnten wohl Bücher füllen. Bodeneigentum ist ein per Verfassung geschütztes hohes Gut. Wird es angetastet, sind Verfahren und Einsprachemöglichkeiten präzise festzulegen. Die Basis ist und bleibt die genaue Kenntnis von Grösse und Lage der Grundstücke.

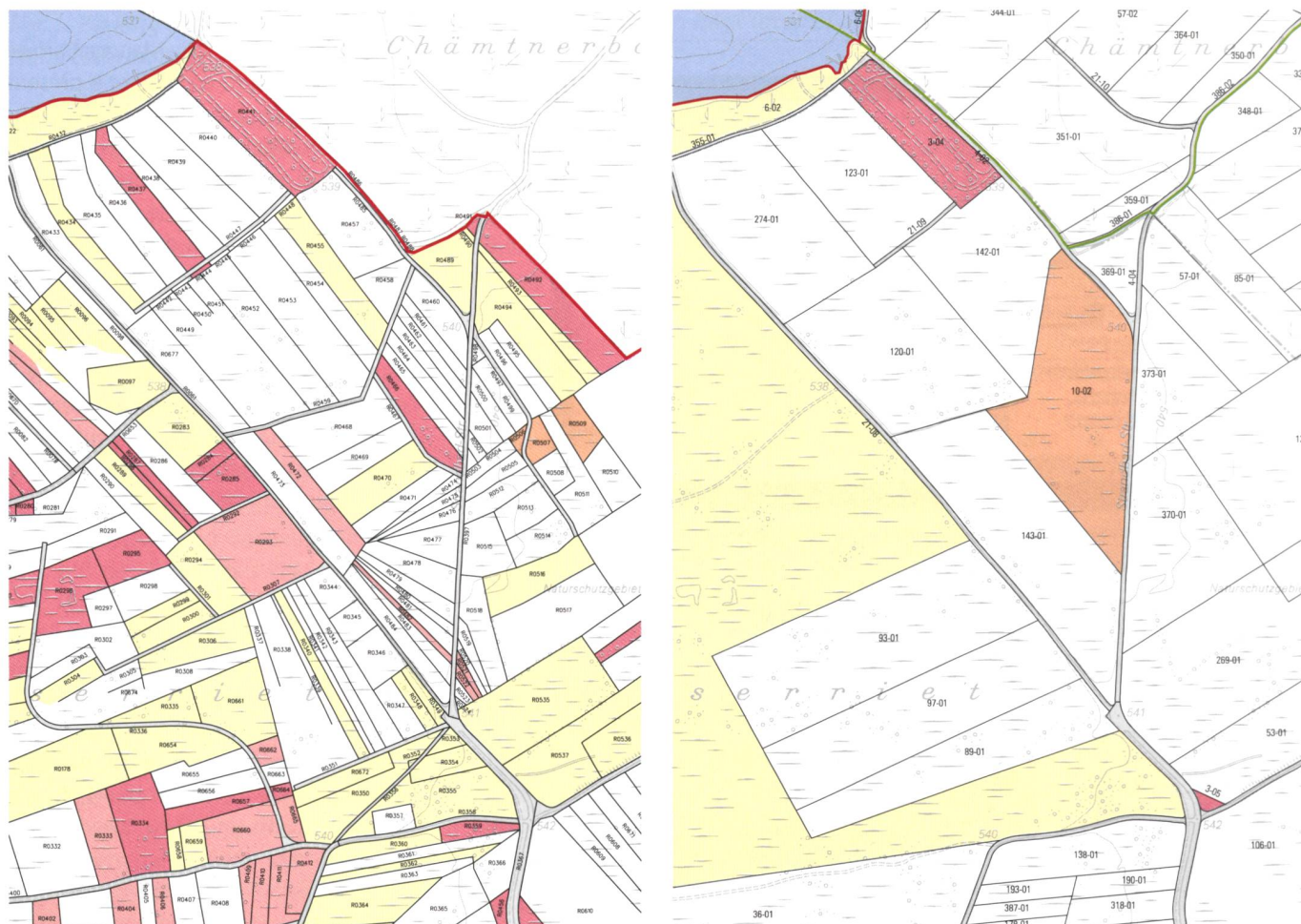


Abb. 1 und 2: Bereinigung des Eigentums und Sicherung der ökologischen Bewirtschaftung im Robenhäuserriet: alter und neuer Besitzstand (Eigentümer: gelb = Kanton, orange = Naturschutzorganisationen, rot = Gemeinde Wetzikon).

Anekdote: Im Rahmen des Projektes Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren wurde von den SBB in ihrem Zentrum Löwenberg bei Murten eine Besprechung zum Projekt Bahn 2000 mit verschiedenen involvierten Bundesstellen anberaunt. Die Eröffnung der Veranstaltung war auf 14:00 vorgesehen. Federführend war die damalige Kreisdirektion II, welche von Luzern anreiste. Um 14:00 waren sämtliche Eingeladenen vollzählig anwesend mit Ausnahme der SBB-Delegation. Um 14:30 wurde uns mitgeteilt, dass die SBB-Gruppe Verspätung hätte und nicht vor 15:00 eintreffen würde. Tatsächlich trafen die SBB-Mitarbeitenden um ca. 15:00 ein. Mit einiger Belustigung wurde die Entschuldigung der SBB zur Kenntnis genommen: Im Bahnhof Luzern wurde an jenem Tag ein neues elektronisches Siemens-Stellwerk in Betrieb genommen. Dessen Funktionstüchtigkeit trauten die SBB-Kollegen nicht so recht und entschlossen sich, mit dem Auto nach Murten zu reisen. Doch leider blieben sie über eine Stunde auf der Autobahn A1 im Stau stecken. Sämtliche übrigen Teilnehmenden reisten übrigens ohne Verspätung mit der Bahn an!

Die grossen Infrastrukturbauten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erforderten ein grundlegendes Umdenken in der Frage der Landbeschaffung und dem Umgang mit der ländlichen Infrastruktur. In der Vorbereitung zum Nationalstrassengesetz NSG vom 8. März 1960 hatte sich ETH-Prof. Theo Weidmann vehement für eine gesetzliche Grundlage zur Kaskade «freihändiger Landerwerb – Landumlegung – Enteignung erst als Ultima Ratio» eingesetzt. Der dazu geschaffene Artikel 30 NSG bildete in der Folge die Basis für Hunderte von erfolgreichen Landumlegungsverfahren. Ganz anders bei der Eisenbahn. Bis in die 80er-Jahre verhartete die Eisenbahngesetzgebung in «fossilen» Rechtsstruktu-

ren und sah das Heil bei der Landbeschaffung einzig in der Enteignung. Dies änderte sich erst mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (in Kraft seit 1.1.2000). Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW kämpfte für ein Kaskadeverfahren wie beim NSG und erreichte mit Unterstützung der Bundesräte Furgler und später Delamuraz als Departementchefs letztlich die Änderung von Artikel 3 und einen neuen Artikel 18v zu den Landumlegungen im Eisenbahngesetz EBG. Trotz anfänglichem Widerstand der SBB setzte sich das für die Eisenbahn neue Verfahren durch, worauf in der Folge Dutzende von Landumlegungen zur Realisierung der Bahn 2000 durchgeführt

werden konnten. In der Überzeugung, dass die Landumlegung auch in anderen Bereichen erfolgreich angewendet werden kann, schlug das BLW das Kaskadeverfahren auch für die Gewässerrevitalisierungen vor, was vom Parlament in Artikel 68 des Gewässerschutzgesetzes GSchG umgesetzt wurde. Nicht zu vergessen sind die Bemühungen zu Artikel 15a und 20 im Raumplanungsgesetz oder der Grundsatzartikel zur Anordnung von Landumlegungen im Zusammenhang mit Nutzungsplanungen in Artikel 100 im Landwirtschaftsgesetz.

Die Beispiele zeigen, dass Landumlegungen im hart umkämpften Raum weiterhin eine wichtige Aufgabe erfüllen. Grundlage für eine erfolgreiche Berücksichtigung der verschiedenen Interessen bilden die Geodaten. Für ihre Handhabung sind die Ingenieur-Geometer prädestiniert. Die Liaison zwischen Meliorationen und der IGS gilt nach wie vor, obwohl Bezeichnungen und Zuständigkeiten infolge neuer Aufgaben und Schnittstellen einem stetigen Wandel ausgesetzt sind.

Jörg Amsler, Dipl. Kult. Ing. ETH/SIA, ehemaliger Leiter der Abteilung Strukturverbesserungen beim Bundesamt für Landwirtschaft

Les remaniements parcellaire la discipline reine du génie rural

Un instrument efficace contre le doux poison de l'expropriation

Avec l'encouragement des améliorations foncières, en particulier les remaniements parcellaires par la Confédération et les cantons à partir du 20^e siècle, une étroite interdépendance a naturellement été créée avec la mensuration officielle et donc une collaboration intensive avec les ingénieurs-géomètres.

En Suisse, les réglementations juridiques dans le domaine des améliorations foncières, qui comprenaient au départ essentiellement des systèmes de drainage et d'irrigation, ont été adoptées très tardivement en comparaison avec d'autres états de l'Europe de l'ouest. Alors que ce sont essentiellement les cantons qui ont

légiféré au milieu du 19^e siècle (Fribourg 1852) Loi sur le drainage), le Conseil fédéral a créé les premières bases légales pour «l'amélioration du sol», avec les dispositions d'application du 20 mars 1885.

Le 1^{er} janvier 1912, le Code civil suisse du 10 décembre 1907 est entré en vigueur. Son article 703 est d'une importance décisive pour l'instauration d'améliorations foncières agricoles, comme par exemple les remaniements parcellaires. Il règle la mise en place et le devoir de périmètre dans ces projets. Ainsi, le lien étroit entre l'agriculture et la mensuration officielle a été scellé. La mensuration officielle est toujours présente, qu'il s'agisse